

## Merkblatt für die Berechnung der KiTa-Beiträge

### 1. Elternbeiträge:

Für alle vorschulischen Einrichtungen im Gemeindegebiet gelten folgende mtl. Elternbeiträge:

mtl. anrechenbares Einkommen		4-Std. Betreuung	5-Std. Betreuung	6-Std.-Betreuung	7-Std. Betreuung
	bis 1.534,00 €	66,50 €	83,00 €	100,00 €	116,50 €
von 1.534,01 €	bis 1.790,00 €	73,50 €	92,00 €	110,00 €	128,50 €
von 1.790,01 €	bis 2.045,00 €	82,00 €	102,50 €	123,00 €	143,50 €
von 2.045,01 €	bis 2.301,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €
von 2.301,01 €	bis 2.556,00 €	98,00 €	122,50 €	147,00 €	171,50 €
von 2.556,01 €	bis 2.812,00 €	106,00 €	132,50 €	160,00 €	185,50 €
von 2.812,01 €	bis 3.068,00 €	115,00 €	144,00 €	172,00 €	201,00 €
von 3.068,01 €	bis 3.323,00 €	123,00 €	154,00 €	184,00 €	215,00 €
von 3.323,01 €	bis 3.579,00 €	131,00 €	164,00 €	196,00 €	229,00 €
von 3.579,01 €	bis 3.835,00 €	139,00 €	174,00 €	208,00 €	243,00 €
von 3.835,01 €	bis 4.090,00 €	147,00 €	184,00 €	220,00 €	257,00 €
von 4.090,01 €	bis 4.346,00 €	155,00 €	194,00 €	234,00 €	271,00 €
von 4.346,01 €	bis 4.602,00 €	164,00 €	205,00 €	246,00 €	287,00 €
von 4.602,01 €	bis 4.857,00 €	172,00 €	215,00 €	258,00 €	301,00 €
von 4.857,01 €	bis 5.113,00 €	180,00 €	225,00 €	270,00 €	315,00 €
ab 5.113,01 €		188,00 €	235,00 €	282,00 €	329,00 €

Für weitere Kinder, die zeitgleich einen Kindergarten bzw. eine Kinderkrippe besuchen, wird der Beitrag um jeweils 30 % gekürzt. Für Kinder, die eine Einrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen, sind keine Beiträge zu zahlen.

Die Elternbeiträge sind für das volle Kindergarten- bzw. Kinderkrippenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) jeweils zum 01. eines jeden Monats zu zahlen (siehe auch Anmeldeformular).

### 2. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens (Jahresbasis) richtet sich nach dem Wohngeldgesetz und wird wie folgt vorgenommen:

- alle Einkunftsarten des Einkommenssteuergesetzes (auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse)
  - + sonstige Einkünfte (z. B. Leistungen Arbeitsamt, Unterhaltsgelder, Lohnersatzleistungen, Sozialhilfe, Wohngeld, Renten)
  - ./. Werbungskosten/Werbungskostenpauschale
  - ./. prozentualer Abzug von 6 v. H. bis 30 v. H. (abhängig von Steuer- u. Sozialversicherungszahlung)
  - ./. Freibeträge (z. B. f. Schwerbeschädigte, f. Unterhaltszahlungen)
- = anrechenbares Einkommen : 12 Monate = mtl. anrechenbares Einkommen

### 3. Nachweis des Einkommens

Das anrechenbare Einkommen ist anhand von Einkommensnachweisen des **Vorvorjahres** gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Die Gemeinde wird mit Zustimmung aller Träger die Elternbeiträge festsetzen. Wird ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, gilt der Höchstbeitrag. **Haben sich gegenüber dem Vorvorjahr erhebliche negative bzw. positive Einkommensveränderungen ergeben, wird bei Anmeldung das aktuelle Einkommen zu Grunde gelegt.**